

Europäisches Netz gegen Rassismus fordert rasche und umfassende Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie in nationales Recht

Das Europäische Netz gegen Rassismus (ENAR) führte vom 30. bis 31. Januar 2003 in Berlin eine Konferenz zum Thema „Strategien zur Gleichstellung“ durch. Dabei ging es um die Umsetzung eines umfassenden Rechtsschutzes gegen Diskriminierung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Der Einladung von ENAR waren mehr als 160 Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Institutionen aus etwa 20 Ländern gefolgt.

Bereits im Juli 2000 hatte der Rat der Europäischen Union, gestützt auf Artikel 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die Richtlinie (2000/43/EG) zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft - ‚Antirassismusrichtlinie‘ verabschiedet. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht in allen europäischen Mitgliedstaaten soll einerseits garantieren, dass Opfer von Rassismus Gesetze an die Hand bekommen, um Täter vor Gericht zu bringen und andererseits Hilfe für Opfer von Rassismus vor Gericht zu gewährleisten. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht - 19. Juli 2003 – läuft bald ab, und es scheint, dass die deutsche Regierung, wie auch andere europäische Regierungen, nur langsam, wenn nicht gar unwillig die Rechtsvorschriften der Richtlinie umsetzt.

Der deutsche Regierungsvertreter, der Innenpolitiker Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen), stellte nicht den deutschen Vorschlag für ein Antidiskriminierungsgesetz, wie im Programm der Tagung angekündigt, vor, sondern informierte lediglich über den gegenwärtigen Stand der Erarbeitung eines Antidiskriminierungsgesetzes durch die deutsche Bundesregierung. Er wies darauf hin, dass bereits in der vorigen Legislaturperiode die damalige Bundesjustizministerin einen Entwurf des „Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht“ vorgelegt hatte. Dieser Gesetzesentwurf scheiterte Anfang 2002 vor allem an Einwänden der Kirchen sowie der Wirtschaft.

Vor kurzem erst wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um erneut eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Nach Beck ist es das Ziel des Bundesjustizministeriums „möglichst wenig in Verzug zu sein“. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen festgelegt, die europäische ‚Antirassismusrichtlinie‘ in dieser Legislaturperiode umzusetzen. Bisher wurden die Nichtregierungsorganisationen von der Bundesregierung nicht in die Erarbeitung des Gesetzes einbezogen.

Das „Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte“, ein Bündnis von ca. 100 deutschen Nichtregierungsorganisationen, vertreten durch Sanem Kleff, forderte die Bundesregierung auf, möglichst bald ein Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgesetz vorzulegen. Das Netz plädiert für eine Erleichterung der Beweislast, da Opfer kaum eine Möglichkeit besitzen, juristisch verwertbare Beweise vorzulegen. Weitere Forderungen des Netzes sind u.a. die Möglichkeit der Verbandsklagen, der Zeugenschutz, die Einrichtung unabhängiger Stellen sowie die Entwicklung von Strategien für eine nachhaltige diskriminierungsfreie Alltagskultur.

Auch Barbara John, Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration, hob in ihrem einleitenden Beitrag hervor, wie wichtig und notwendig ein Antidiskriminierungsgesetz für Deutschland sei, das es aber „bei vielen unbekannt und unbeliebt“ wäre. Die Arbeit der Clearingstelle gegen Diskriminierung, die es seit 10 Jahren in ihrer Senatsverwaltung gebe, könnte mit einem Antidiskriminierungsgesetz noch wirksamer sein. Dort gingen immer wieder Beschwerden über Diskriminierungen u.a. durch Wohnungsvermieter und Diskothekenbesitzer ein, die „weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt“ nur unzureichend geahndet werden können.

Nach der Stellungnahme des deutschen Regierungsvertreters wurden am zweiten Konferenztag die Beratungen in sechs Workshops fortgeführt. Auf zwei Workshops soll hier noch kurz eingegangen werden.

In dem Workshop „Unabhängige Stellen“ wurde auf die Rolle und die Arbeitsweise der unabhängigen Stellen, die im Text der Richtlinie sehr vage beschrieben sind, näher eingegangen. Dies trifft insbesondere auf die den Stellen zuerkannten Kompetenzen zu, wodurch diese Beschwerden entgegennehmen und behandeln sowie Verfahren einleiten dürfen. Undeutlich ist auch der Aspekt der Richtlinie, der die Unabhängigkeit dieser Stellen beschreibt.

Es wurden einige Beispiele bereits existierender unabhängiger Stellen in Belgien und in Großbritannien näher betrachtet sowie einige gemeinsame Standards für eine effektiv arbeitende unabhängige Einrichtung aufgestellt. Dazu wurde auch die politischen Empfehlungen Nr. 2 und 7 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates zu Unabhängigen Stellen sowie zur nationalen Antidiskriminierungsgesetzgebung aus dem Jahre 1997 bzw. 2003 herangezogen (www.ecri.coe.int).

„Entwicklung von Lobbystrategien für NRO“ war das Thema des zweiten Workshops. Auch dank der Lobbyarbeit vieler NRO auf europäischer Ebene konnte die ‚Antidiskriminierungsrichtlinie‘ zustande kommen. Obwohl die Frist für die Umsetzung langsam abläuft, müssen die Nichtregierungsorganisationen noch versuchen, Einfluss auf die Umsetzung und die Durchsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene zu nehmen.

Für die Arbeit der NRO an den Gesetzesentwürfen der Regierung wäre es wichtig, sofort mitzuarbeiten, die Partnerschaft mit allen Gruppen zu suchen, Bündnisse bzw. Allianzen zu bilden, unter Umständen auch unter Aufgabe eigener Ziele, sowie den Adressatenkreis auf nationaler Ebene zu definieren.

Es wurde insbesondere herausgestellt, dass Lobbyarbeit mehr ist als PR-Arbeit.

Mit einer Erklärung der TeilnehmerInnen zur Verhinderung militärischer Aktionen gegen den Irak wurde die ENAR Konferenz beendet.

Dokumente zur Tagung: www.enar-eu.org

DAMID, Februar 2003

Gisela Jonas (ARiC Berlin)
Simone Wiegratz (ENAR-Vorstand)